

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 6

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 6

Basel, 10. Februar

1912

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Bruno Schwab & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 85 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Die Neugestaltung des französischen Oberkommandos. — Friedrich der wahrhaft Große. (Schluß.) — Bureaucratismus. — Eidgenossenschaft: Oberst Bleuler †. Beförderungen. Ernennungen. — Ausland: Deutschland: Maschinengewehr-Schießvorschrift. — Frankreich: Dauerritte. Offiziers-Qualifikation. Stabsoffiziere. — Oesterreich-Ungarn: Kriegsschule. — Italien: Finanzwache. Kriegshunde. — Niederlande: Heeresergänzung 1910.

Die Neugestaltung des französischen Oberkommandos.

Der neue französische Kriegsminister, Millerand, hat die Unterzeichnung eines Dekrets seitens des Präsidenten der Republik betreffend die Neugestaltung des Oberkommandos herbeigeführt, das eine der wichtigsten, und wie man französischerseits annimmt, glücklichsten Reformen ergibt. Von jetzt ab sollen die Funktionen des Chefs des Generalstabs der Armee und die des Oberbefehlshabers der Armeen des Nordostens in Kriegszeiten, schon im Frieden von ein und demselben General versehen werden. Der General, der daher bei der Mobilmachung mit dem Oberbefehl aller auf dem Hauptkriegstheater versammelten Streitkräfte betraut wird, wird daher von jetzt ab der wahre Chef des Generalstabs der Armee sein. Die Organisation des Oberbefehls durch den vorigen Kriegsminister Messimy hatte sich zwar im Allgemeinen bewährt, jedoch hatten sich bereits in den 6 Monaten seit ihrer Durchführung im Juli des Vorjahres gewisse Unstimmigkeiten und Konflikte ergeben. Vor allem wurde durch die Vermehrung der Zahl der mitwirkenden Autoritäten die Erledigung aller Angelegenheiten verzögert. Hierdurch wird aber auch die maßgebende Einwirkung, die der Höchstkommmandierende in allen Fragen seines Amtes im Kriegsfall ausüben muß, vermindert. Konflikte aber im Oberkommando sind fortan ausgeschlossen. Aus diesem Grunde brachte Millerand auch die neue Organisation des „obersten Kriegsrats“ und des Generalstabes in Vorschlag. Die Zusammensetzung des obersten Kriegsrats ist fortan die folgende: Den Vorsitz führt der Kriegsminister; es gehören ihm ferner an als Mitglieder der Chef des Generalstabes der Armee und 10 Divisionsgenerale mit beratender Stimme. Der Sousechef des Generalstabes nimmt an dem obersten Kriegsrat als Berichterstatter teil. Der Chef der Abteilung der militärischen Operationen übernimmt das Amt des Schriftführers; die Mitglieder des Kriegsrats werden alle Jahre berufen. Der oberste Kriegsrat muß gehört werden über alle Fragen der allgemeinen Organisation der Armee und der Ausbildung, über die Vorbereitungen zur Mobilmachung, ebenso über den strategischen Auf-

marsch, über die Errichtung oder die Aufhebung befestigter Plätze, die Küstenverteidigung, kurz über alle Maßnahmen, die sich auf den Zustand der Armee und die Vorbereitungen zum Kriege beziehen.

Schon der Zwischenfall im vorigen Juli, der den General Michel bestimmte die Entbindung von seinen Funktionen als Oberbefehlshaber der Nord-Ostarmee im Kriegsfall, nachzusuchen, zeigte die Mangelhaftigkeit der Organisation des Oberkommandos. Die französische Armee hatte zwar tatsächlich einen „Generalissimus“, d. h. einen General, der schon im Frieden ein Patent dieser Stellung besaß, das ihm die Mobilmachung und die Leitung der Operationen gegen Deutschland übertrug, jedoch einem anderen, und zwar dem Chef des Generalstabs der Armee, lag die Vorbereitung für den Krieg ob. Beide Generale waren vollkommen unabhängig von einander, und hingen jeder direkt vom Kriegsminister ab. Der mit der Handhabung des Werkzeugs im Kriegsfall beauftragte Generalissimus hatte in Friedenszeiten keine Einwirkung auf den Chef des Generalstabs, der die Aufgabe hatte, das Werkzeug des ersteren zu schmieden. Offenbar vermochte eine so anormale Situation nur die Quelle von Konflikten zu werden. Um einem derartigen Zustand der Dinge ein Ende zu machen, wurde schon im Juli des Vorjahres in den Fachkreisen als bestes Mittel vorgeschlagen einem einzigen General die Funktionen des Generalstabschefs der Armee und die des Oberbefehlshabers der Armeen des Nordostens zu übertragen. Derart werde der General, der die Armee in Kriegszeiten leite, zugleich derjenige sein, der sie in Friedenszeiten organisiert und instruiert habe, und derselbe General, der den Operationsplan entwerfe, und ihn ausführe. Es werde damit vollständige Uebereinstimmung der Anschauungen zwischen den mit der Vorbereitung beauftragten Organen und denen ihre Geltendmachung obliege, bestehen. Schon der Kriegsminister Messimy sah, als er sein Ministerium übernahm, ein, daß er die Dinge nicht in ihrem damaligen Zustand lassen dürfe, allein er wagte nicht auf dem Wege der Reformen bis zu Ende zu gehen. Durch ein vom Ministerrat genehmigtes Dekret wurde der Chef des Generalstabes der Armee dem Befehl des Generalissimus